

# VERTRAG ÜBER ZUWEISUNG VON FAHRWEGS- KAPAZITÄT

(Fahrwegskapazitätsvertrag)

abgeschlossen zwischen

der **Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH**, FN 261480 f, Lassallestraße 9 b, 1020 Wien, im Folgenden SCHIG genannt,

im Namen und auf Rechnung

der **Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH**, Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz, im Folgenden GKB genannt,

und

dem Fahrwegskapazitätsberechtigten (Nicht Eisenbahnverkehrsunternehmen) , im Folgenden NVU genannt, das im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Die GKB betreibt ein integriertes Eisenbahnunternehmen gemäß § 1c Eisenbahngesetz, BGBl Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden EisbG genannt). Die Funktion der Zuweisungsstelle gemäß § 62 EisbG hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur der GKB wird von der SCHIG auf Basis des Übertragungsvertrages zwischen SCHIG und GKB vom 21. Jänner 2005 ausgeübt.

1.2 Das NVU ist eine natürliche oder juristische Person, wie beispielsweise Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, mit gemein- oder einzelwirtschaftlichem Interesse am Erwerb von Fahrwegskapazität (§57a Z2 EisbG)

- 1.2 Der Vertrag umfasst die in der Anlage 1 angeführte Fahrwegskapazität. Das NVU ist berechtigt und verpflichtet diese Fahrwegskapazität an ein Eisenbahnverkehrsunternehmen zu übertragen. Die Nutzung für eine andere Art vom Eisenbahnverkehrsdienst als im Fahrwegkapazitätsbegehren bzw. der Zuweisung angegeben ist, ebenso wie die Übertragung an einen anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten nicht zulässig.
- 1.3. Bei Zuwiderhandeln gegen den Punkt 2.1 ist das NVU für eine Netzfahrplanperiode von der Zuweisung von Fahrwegskapazität ausgeschlossen. (§ 63 Abs. 4 EisbG)

## **2. Übertragung der Zugtrasse an das EVU**

2.1 Das EVU gemäß Punkt 1.2 ist der GKB bzw. SCHIG vom NVU

- Spätestens 30 Tage vor dem ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegskapazität,
- jedenfalls mit Einbringen des Begehrens, sofern die Zeit bis zum ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegskapazität kürzer als 30 Tage ist,

bekannt zu geben. Das NVU hat die Fahrwegskapazität nur an ein EVU zu übertragen, welches die Voraussetzung gemäß Punkt 2.2. der SNNB erfüllt und einen gültigen Infrastrukturnutzungsvertrag auf der Eisenbahninfrastruktur der GKB besitzt.

- 2.2 Ist die Fahrwegskapazität nur für einen bestimmten Zeitraum innerhalb der Fahrplanperiode an das EVU übertragen oder wird diese vorzeitig beendet, kann das NVU die Fahrwegskapazität an ein anderes EVU, unter Einhaltung der Punkte 1.2 und 2.1 übertragen.
- 2.3 Sofern das NVU die im Punkt 2.1 genannten Fristen nicht einhält, sind die betreffend Zugtrassen nicht mehr Vertragsgegenstand und somit wieder frei verfügbar.

### **3 Entgelt**

Das Entgelt für die genutzte Fahrwegskapazität wird dem EVU gemäß den Bedingungen des INV verrechnet, wobei das NVU solidarisch für die Bezahlung des Entgelts haftet.

### **4 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit der Fahrplanperiode per in Kraft und gilt bis zum und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung (AGB, Anlage 2)

### **5 Sonstige Bestimmungen**

#### **5.1 Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:**

5.1.1 Anlage 1: Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB)

5.1.3 Anlage 2: Zugtrassenvereinbarung-NVU

5.2 Das EVU bestätigt, je ein Exemplar der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden SNNB (Anlage 1) und der Zugtrassenvereinbarung-NVU (Anlage 2) erhalten zu haben.

5.3 Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt das NVU, auch wenn sie der SCHIG oder der GKB zur Zahlung vorgeschrieben werden.

5.4 Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterfertigen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

5.5 Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen hergestellt, von denen die GKB, die SCHIG und das NVU jeweils eine erhält.



Anlage 1:

## **SCHIENENNETZ-NUTZUNGSBEDINGUNGEN (SNNB)**

Die SNNB der GKB sind im Internet unter                      verfügbar.

**Anlage 2:**

## **ZUGTRASSENVEREINBARUNG-NVU**

Nach den Punkten 1 bis 5 des Fahrwegskapazitätsvertrags vom \_\_\_\_\_ abgeschlossen  
zwischen \_\_\_\_\_

der **Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH**, FN 261480 f, Lassal-  
lestraße 9 b, 1020 Wien, im Folgenden SCHIG genannt,

im Namen und auf Rechnung

der **Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH**, Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz, im  
Folgenden GKB genannt,

und

dem Fahrwegskapazitätsberechtigten (Nicht Eisenbahnverkehrsunternehmen) \_\_\_\_\_, im  
Folgenden NVU genannt, das im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

werden folgende Einzelheiten vereinbart:

Für die vertragsrelevante Netzfahrplanperiode wird auf den nachstehenden Verkehrsstre-  
cken (Punkt 1) und auf Grundlage der vom NVU bekannt gegebenen, zugbezogenen Da-  
ten (Punkt 2), die in Punkt 6 angeführte Fahrwegskapazität zugewiesen:

**1. Verkehrsstrecke(n)**

|                  |                |
|------------------|----------------|
| Strecke xxx- xxx | Fahrrichtung 1 |
| Strecke xxx- xxx | Fahrrichtung 2 |

## 2. Verkehrstage und Verkehrszeiten

| Verkehrstag(e) | Abfahrt | Ankunft | Besonderheiten |
|----------------|---------|---------|----------------|
|                |         |         |                |
|                |         |         |                |

## 3 Zugparameter

### 3.1. Verkehrsart

|                 |  |
|-----------------|--|
| Personenverkehr |  |
| Güterverkehr    |  |

### 3.2. Zugzusammensetzung/-ausrüstung

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| Zugbildung                 | xxx      |
| Traktionsart               | xxx      |
| V/max                      | xxx km/h |
| Zuglänge                   | xxx m    |
| Zuggewicht (leer)          | xxx to   |
| Bremshundertstel           | xxx      |
| LZB                        | Ja/Nein  |
| PZB                        | Ja/Nein  |
| Zugfunk                    | xxx      |
| Signalsystem               | xxx      |
| Druckertüchtigkeit         | Ja/Nein  |
| Notbremsüberbrückung (NBÜ) | Ja/Nein  |
| Lautsprecher im Zug        | Ja/Nein  |

## 4 Das NVU benennt gemäß Punkt 2.1. des Fahrwegkapazitätsvertrags nachstehendes EVU

Zugtrasse xxx von xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx das EVU xxxxxx

## 5 Ansprechpartner

### 5.1 Die GKB benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH

Köflacher Gasse 35-41

8020 Graz

Tel.:

Fax.:

e-mail:

### 5.2 Das NVU benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

### 5.3 Die SCHIG benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

SCHIG mbH

Stab Eisenbahninfrastruktur Services

Peter Paczelt

T. +43 (0) 1 812 73 43 - 1008

F. +43 (0) 1 812 73 43 - 1700

[schig.eis@schig.com](mailto:schig.eis@schig.com) | [www.schig.com](http://www.schig.com)

## 6. Auflistung der Fahrwegskapazität